



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 70.105/3
vom 27. September 2021

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚über eine Entschädigung für
Heimarbeit im Rahmen der Corona-Krise‘

Am 26. August 2021 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Ministerpräsidenten, Minister für lokale Behörden und Finanzen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚über eine Entschädigung für Heimarbeit im Rahmen der Corona-Krise‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der dritten Kammer am 21. September 2021 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Wilfried VAN VAERENBERGH, Kammerpräsident, Jeroen VAN NIEUWENHOVE und Koen MUYLLE, Staatsräte, Jan VELAERS und Bruno PEETERS, Beisitzer, und Annemie GOOSSENS, Greffier.

Der Bericht wurde von Jonas RIEMSLAGH, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 27. September 2021 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE UND RECHTSGRUNDLAGE DES ENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, eine Entschädigung für Heimarbeit im Rahmen der Corona-Krise für die Bediensteten bestimmter Einrichtungen einzuführen.

3.1. Vorbehaltlich der nachstehenden Bemerkungen findet der Entwurf eine Rechtsgrundlage in den in den ersten drei Absätzen der Präambel des Entwurfs erwähnten Bestimmungen:

- insofern der Erlass auf die Bediensteten der Kabinette der Mitglieder der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Artikel 1 Absatz 1 Nr. 1 des Entwurfs) anwendbar ist, findet er eine Rechtsgrundlage in Artikel 68 des Sondergesetzes ‚zur Reform der Institutionen‘ vom 8. August 1980 (nachstehend: SGRI), der durch Artikel 51 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ auf die Deutschsprachige Gemeinschaft für entsprechend anwendbar erklärt wird;
- insofern der Erlass auf die Bediensteten des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft einschließlich der Dienste mit getrennter Geschäftsführung „Gemeinschaftszentren“ und „Medienzentrum“ (Artikel 1 Absatz 1 Nr. 2 des Entwurfs) anwendbar ist, findet er eine Rechtsgrundlage in Artikel 87 § 3 des SGRI, der durch Artikel 54 Absatz 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 auf die Deutschsprachige Gemeinschaft für entsprechend anwendbar erklärt wird;
- insofern der Erlass auf die in Artikel 1 Absatz 1 Nr. 3 bis 6 des Entwurfs erwähnten Einrichtungen und Dienststellen anwendbar ist, findet er eine Rechtsgrundlage in Artikel 102 § 1 Absatz 1 des Dekrets vom 25. Mai 2009 ‚über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘, wonach die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft das Dienstrecht der Bediensteten und den Stellenplan der Einrichtungen öffentlichen Interesses festlegt. Die erwähnte Einrichtungen und Dienststellen sind laut der Aufzählung in Artikel 87 § 2 des Dekrets vom 25. Mai 2009 alle Einrichtungen öffentlichen Interesses im Sinne dieser Bestimmung.

3.2. In der Präambel wird ebenfalls auf Artikel 87 § 1 des SGRI hingewiesen, der bestimmt, dass jede Regierung über eine eigene Verwaltung, eigene Einrichtungen und eigenes Personal verfügt. Aus dieser Bestimmung leitet die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Zuständigkeit ab, die Organisation und die Arbeitsweise ihrer Dienststellen zu regeln. Da der vorliegende Entwurf jedoch ausschließlich die Rechtsstellung des betroffenen Personals betrifft, genügt es hier, auf Artikel 87 § 3 des SGRI zu verweisen.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Artikel 2

4.1. Artikel 2 Absatz 1 des Entwurfs sieht die Gewährung einer Entschädigung in Höhe von 20 Euro pro Monat an die betroffenen Bediensteten, „insofern sie in diesem Monat mindestens einen Tag tatsächliche Dienste geleistet haben“, vor. Auf die Frage, ob dies bedeutet, dass der Bedienstete in diesem Monat auch zumindest teilweise Heimarbeit verrichtet haben muss, antwortete der Beauftragte, dass dies die Absicht ist:

„Wir werden präzisieren, dass pro Monat mindestens ein Tag tatsächliche Dienste von zuhause aus geleistet werden mussten/müssen, um diese Entschädigungen erhalten zu können“.

4.2. Der Beauftragte bestätigte auch, dass die in Artikel 2 Absatz 2 des Entwurfs erwähnten „Tranchen zu jeweils 120 Euro“ Höchstbeträge sind:

„[D]ie Anrechte werden pro Monat berechnet. Es müsste ‚maximal 120 Euro‘ heißen“.

4.3. Artikel 2 Absätze 1 und 2 des Entwurfs ist in diesem Sinne anzupassen.

Artikel 3

5. Auf die Frage, ob für die in Artikel 3 des Entwurfs vorgesehene Halbjahresentschädigung nicht dieselbe Bedingung gilt wie in Artikel 2 des Entwurfs, nämlich dass der Bedienstete in jedem betroffenen Monat mindestens einen Tag tatsächliche Dienste geleistet haben muss¹, antwortete der Beauftragte:

„Das wäre nur kohärent, wir werden es entsprechend anpassen“.

Dieser Anpassung kann zugestimmt werden.

¹ Außerdem muss er, wie der Beauftragte in Bezug auf diese Bestimmung erklärte, mindestens einen Tag Heimarbeit verrichtet haben.

Artikel 5

6. Der Beauftragte hat bestätigt, dass der zu verabschiedende Erlass nur für das Jahr 2021 gilt. Es ist demzufolge empfehlenswert, in Artikel 5 zu bestimmen, dass der Erlass am 31. Dezember 2021 außer Kraft tritt.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Annemie GOOSSENS

Wilfried VAN VAERENBERGH

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Ronny VERCRUYSEN, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY